

## **BGer 8C\_914/2014 vom 9. Januar 2015**

Bundesgericht, 2015-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_914\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_914_2014)

FR: TF 8C\_914/2014 du 9 janvier 2015

IT: TF 8C\_914/2014 del 9 gennaio 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C\_914/2014

Urteil vom 9. Januar 2015

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Beratungsstelle für Ausländer,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle Schwyz, Rubiswilstrasse 8, 6438 Ibach,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 22. Oktober 2014.

Nach Einsicht

in die Beschwerde der A. \_\_\_\_\_ vom 15. Dezember 2014 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 22. Oktober 2014,

in das gleichzeitig gestellte Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung, in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60),

dass die Beschwerde vom 15. Dezember 2014 den vorgenannten Erfordernissen nicht gerecht wird, indem sie sich mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz - insbesondere bezüglich der im Rahmen der Beweiswürdigung festgestellten Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit sowie deren erwerbliche Auswirkungen mit einem aus dem Einkommensvergleich resultierenden Invaliditätsgrad von 20 % - nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, wobei in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen ist,

dass die beim Bundesgericht eingereichte Rechtsschrift bezüglich des materiellen Gehalts der Begründung sinngemässe Wiederholungen der Rügen enthält, welche seinerzeit schon vor dem kantonalen Verwaltungsgericht erhoben wurden und mit denen sich das erstinstanzliche Gericht bereits eingehend befasste (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 ff. S. 245 ff.), ohne indessen in konkreter und hinreichend substantzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG bzw. eine für den Entscheid wesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben sollte, woran der in bloss pauschaler Weise erhobene Einwand einer " (Verletzung von) Bundesrecht" nichts ändert,

dass auch bezüglich der Vorbringen gegenüber der

Beschwerdegegnerin (Verpflichtung derselben zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen bzw. zur Abklärung der Arbeitsstellen für die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit) keine rechtlich relevanten, d.h. gegenüber dem angefochtenen Entscheid der

Vorinstanz erhobenen ausreichend substantzierten Rügen hinsichtlich eines zulässigen Beschwerdegrundes im Sinne von Art. 95 ff. BGG vorliegen (vgl. hierzu auch z.B. Urteil 8C\_864/2014 vom 22. Dezember 2014 mit Hinweisen),

dass demnach auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann,

dass von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ist ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird,

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 9. Januar 2015

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.